

Erbrechtsreform 2023: mehr Gestaltungsfreiheit



Das aktuelle Schweizer Erbrecht ist über 100 Jahre alt. Seither haben sich die Lebensumstände und die Formen des Zusammenlebens stark verändert. Die Revision des Erbrechts, welche per 1. Januar 2023 in Kraft tritt, trägt den gesellschaftlichen und demografischen Veränderungen Rechnung und führt zu mehr Selbstbestimmung bei der Nachlassregelung.

Die wichtigsten Punkte der Erbrechtsreform

Änderung der Pflichtteile

Mit der Erbrechtsrevision werden die Pflichtteile der Nachkommen auf $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Erbteils reduziert. Der

Pflichtteil der Eltern wird ganz abgeschafft. **Wichtig:** Die gesetzlichen Erbteile und die Erbfolge bleiben durch die Reform unverändert. Das neue Pflichtteilsrecht und die damit einhergehende grössere frei verfügbare Quote kommen also nur zum Tragen, wenn ein Testament verfasst wird.

So ändern sich die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote mit der Revision des Erbrechts

Verstorbene Person hinterlässt

Gesetzlicher Erbteil

Geltendes Recht

Pflichtteil und frei verfügbare Quote

Neues Recht ab 2023

Pflichtteil und frei verfügbare Quote

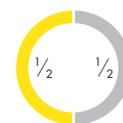
Nachkommen



■ Nachkommen



■ frei verfügbare Quote
■ Nachkommen

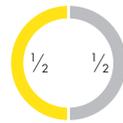


■ frei verfügbare Quote
■ Nachkommen

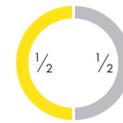
Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Partner/in



■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in



■ frei verfügbare Quote
■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in

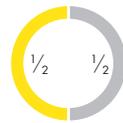


■ frei verfügbare Quote
■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in

Eltern



■ Eltern



■ frei verfügbare Quote
■ Eltern



■ frei verfügbare Quote

Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Partner/in und Nachkommen



■ Nachkommen
■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in



■ frei verfügbare Quote
■ Nachkommen
■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in



■ frei verfügbare Quote
■ Nachkommen
■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in



Schaffhauser
Kantonalbank

Erbrechtsreform 2023: mehr Gestaltungsfreiheit

Kein gesetzlicher Erbanspruch im Konkubinat

Auch wenn durch die Lockerung des Pflichtteilsrechts und insbesondere durch den Wegfall des Pflichtteils der Eltern die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner besser begünstigt werden kann, besteht nach wie vor kein gesetzliches Erbrecht im Konkubinat. Soll die Partnerin oder der Partner erbrechtlich berücksichtigt werden, muss zwingend eine testamentarische oder vertragliche Regelung aufgesetzt werden.

Änderung für Ehepaare im Scheidungsverfahren

Aktuell entfällt der Erb- und auch Pflichtteilsanspruch erst mit Abschluss des Scheidungsverfahrens. Ab dem 1. Januar 2023 wird der Pflichtteilsschutz bereits bei einem hängigen Scheidungsverfahren aufgehoben. Mit einer testamentarischen Regelung lässt sich somit die in Scheidung stehende Ehepartnerin oder der in Scheidung stehende Ehepartner komplett enterben. Neu verlieren auch Eheverträge und erbrechtliche Regelungen zugunsten der überlebenden Ehegattin respektive des überlebenden Ehegatten ihre Wirkung mit der Einleitung der Scheidung. Diese Regelungen gelten auch für eingetragene Partner, die ihre Partnerschaft auflösen.

Guthaben der Säule 3a in der Erbschaft

Das mit dem Ableben der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers fällig werdende Kapital einer Banklösung (Vorsorgekonto und Wertpapiersparen) wird künftig wie eine Versicherungslösung behandelt. Es wird an die begünstigte Person laut Reglement der Vorsorgestiftung ausbezahlt und nicht automatisch der Erbschaft zugerechnet. Auch wenn die Ansprüche aus der Säule 3a nicht in den Nachlass fallen, werden sie dennoch bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt.

Für wen besteht aufgrund des neuen Erbrechts Handlungsbedarf?

Die Revision des Erbrechts gibt dem Erblasser oder der Erblasserin zwar mehr Flexibilität, die Vermögenswerte nach seinen oder ihren Wünschen zu verteilen. Diese Freiheiten müssen aber aktiv genutzt werden, in dem eine erbrechtliche Regelung wie z.B. ein Testament erstellt wird. Wir empfehlen Ihnen daher: Nehmen Sie die Erbrechtsrevision und die damit einhergehenden zusätzlichen Gestaltungsfreiheiten zum Anlass, sich mit der eigenen Nachlassplanung auseinanderzusetzen.

Auch wenn bereits eine Nachlassplanung erstellt wurde, sollte diese mit Blick auf die Gesetzesrevision hinterfragt werden (z. B. Anpassung Formulierungen zum Pflichtteil).

Bei Fragen zum neuen Erbrecht oder zu einer Erbschaftsberatung stehen Ihnen Ihre persönliche Kundenberaterin, Ihr persönlicher Kundenberater oder unser Erbschaftsteam gerne zur Verfügung:



Peter Bollhalder

Steuer- und Erbschaftsberater
Direktwahl +41 52 635 22 76
peter.bollhalder@shkb.ch



Elisabeth Oertel

Erbschaftsberaterin
Direktwahl +41 52 635 21 24
elisabeth.oertel@shkb.ch